

Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2014

Nr. 2014/496
KR.Nr. I 013/2014 (FD)

**Interpellation Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein): Schutz von Personen, welche im Auftrag des Gesetzgebers Kontrollfunktionen ausführen (29.01.2014);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Ausgangslage: Viele Personen im Kanton nehmen in ihrer Freizeit oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Aufgaben im Bereich der Umsetzung und Durchsetzung von Gesetzen hoheitliche Funktionen wahr. So gibt es Jagdaufseher, Fischereiaufseher, Landwirtschaftliche Erhebungsverantwortliche, Förster usw., die die Umsetzung von Gesetzen ermöglichen und auch überwachen. Sie tun dies in der Regel sehr gut und auch effizient, ganz im Sinne einer schlanken Verwaltung. Leider gibt es aber auch immer Fälle, bei denen die Personen, welche diese Funktionen ausüben, ungerechtfertigten verbalen und leider auch tätlichen Angriffen ausgesetzt sind. Konkret ist es vorgekommen, dass eine Person bei der Durchführung einer solchen hoheitlichen Aufgabe durch den betroffenen Grundeigentümer tätlich angegriffen wurde und sowohl Verletzungen wie auch materielle Verluste erlitten hat. Die danach durch den Geschädigten initiierte Gerichtsverhandlung endete mit einem Freispruch für den Angeklagten, da mangels Zeugen Aussage gegen Aussage stand. Dabei schien es absolut unerheblich, dass die betroffene Person sogar noch eine Beamtung hat und entsprechend vereidigt war. Die betroffene Person bzw. ihr Arbeitgeber stehen heute vor der Situation, dass sie einerseits hohe Kosten zu tragen haben und andererseits absolut keine Motivation mehr besteht, solche Aufgaben wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Stellt der Kanton Personen, welche in Ausübung einer hoheitlichen Funktion in Schwierigkeiten geraten, juristische Hilfe zur Verfügung?
2. Unbestritten ist, dass die Delegation von hoheitlichen Aufgaben im Interesse des Kantons liegt. Allerdings haben die Personen, die diese ausführen in der Regel keine polizeilichen Befugnisse. Auch sind sie heute meist nicht mehr beamtet. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, diesen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten Unterstützung und auch einen gewissen Schutz zukommen zu lassen.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen und die Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften bildet eine herausfordernde staatliche Aufgabe. Mitarbeitende, welche solche Aufgaben wahrnehmen, werden sorgfältig in ihre Aufgabe eingeführt und bei Bedarf geschult, so zum

Beispiel im Bereich Kommunikationstraining – Schwieriges Kundenverhalten oder auch mit Verhaltensanweisungen in gefährlichen Situationen.

Wir pflegen in unserer Verwaltung einen kundenorientierten, korrekten aber in der Sache klaren Umgang mit den Bürgern. Bei der Durchsetzung unangenehmer und für den betroffenen Bürger mit nachteiliger Wirkung versehener Massnahmen kann es zu Konfliktsituationen kommen, bei denen eine Eskalation nicht auszuschliessen ist. Wenn voraussehbar ist, dass es bei solchen staatlichen Handlungen zu einer Eskalation mit der Gefahr von tätlichem Übergriff kommen kann, dann schützen wir diese Mitarbeitenden soweit notwendig auch durch eine polizeiliche Begleitung.

In verschiedenen Amtsstellen mit heiklem Kundenkontakt wurden zudem auf der Grundlage von Sicherheitskonzepten bauliche Massnahmen zum Schutz gefährdeter Mitarbeitender realisiert.

Oftmals ist jedoch nicht absehbar, dass es zu einer Eskalation kommen kann. Falls diese Eskalation dann zu einem tätlichen Übergriff führt, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen Rechtsbeistand (§ 207 GAV).

In diesem Zusammenhang kommt dem Bedrohungsmanagement und unseren Anstrengungen in diesem Bereich erneut Bedeutung zu. So wurden im ganzen Kanton Ansprechpersonen ausgebildet; an sie kann man sich wenden und erste Informationen und Unterstützung abholen, wenn eine Person bei der Ausübung einer staatlichen Aufgabe mit einem bedrohlichen Verhalten konfrontiert wird oder worden ist. Zusätzlich wurde eine Informationsbroschüre für Mitarbeitende von kantonalen Amtsstellen, Gemeinden und Institutionen erarbeitet und verteilt, welche umfassende Hinweise zum adäquaten Verhalten im Ereignisfall gibt. Die geschulten Ansprechpersonen sind zudem im Besitze eines eigens entwickelten Handbuches „Kantonales Bedrohungsmanagement“ (KBM). Sofern die Fachstelle KBM von einem – gemäss Einschätzung der kontrollierenden Person – kritischen Fall Kenntnis erhält, wird die Situation und Bedrohung beurteilt. Als Erstes (u.U. über die Ansprechperson) wird reagiert: man berät die Person, schätzt die Bedrohung ein und – sofern ernsthaft – wird die Polizei tätig und versucht durch geeignete Massnahmen das Risiko zu reduzieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Stellt der Kanton Personen, welche in Ausübung einer hoheitlichen Funktion in Schwierigkeiten geraten, juristische Hilfe zur Verfügung?

Ja. Nach § 207 GAV, basierend auf § 9 des Staatspersonalgesetzes haben Arbeitnehmende Anspruch auf einen Rechtsbeistand, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Beschuldigte, Opfer oder Geschädigte in ein Strafverfahren verwickelt werden oder als Opfer oder Geschädigte einen Schaden erleiden, dessen Ersatz sie einfordern.

3.2.2 Zu Frage 2:

Unbestritten ist, dass die Delegation von hoheitlichen Aufgaben im Interesse des Kantons liegt. Allerdings haben die Personen, die diese ausführen in der Regel keine polizeilichen Befugnisse. Auch sind sie heute meist nicht mehr beamtet. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, diesen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten Unterstützung und auch einen gewissen Schutz zukommen zu lassen?

Viele Kontrollfunktionen, welche der Kanton hoheitlich wahrnimmt, werden durch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung wahrgenommen. Liegt eine Situation vor, bei der es

eventuell zu einer Eskalation kommen kann, wird die Kontrolltätigkeit durch zwei Personen vorgenommen. Wird eine Eskalation vermutet, dann wird vorgängig die Polizei orientiert. Diese nimmt (gestützt auf § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei) eine Lagebeurteilung vor. Dabei wird erwogen, welche Massnahmen effizient und verhältnismässig sind. Unter Umständen genügt es, die Kontrollperson zu coachen, unter Umständen drängt sich eine Begleitung auf. Im letzten Fall unterstützt und begleitet die Polizei im konkreten Einzelfall die Person bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion.

Einzelne hoheitliche Kontrollfunktionen werden durch Fachpersonen wahrgenommen, die nicht beim Kanton angestellt sind und somit nicht dem GAV unterstehen. In diesen Fällen erfolgt die Kontrolltätigkeit in der Regel auf der Basis eines Leistungsauftrages. Auch diese Personen können sich im Fall einer Eskalationsgefahr an das auftraggebende Amt respektive an die Polizei wenden und erhalten dann adäquate Unterstützung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat